

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0205
11 - Zentrale Steuerung			Datum: 05.05.2014
Bearb.:	Frau Waltraud Mirow	Tel.: -308	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
-----------------------	-----------------------	----------------------

Stellungnahme "Bebauungsplan Nr. 303 Norderstedt Erweiterung Herold-Center nach Süden"

Sachverhalt

Aus Anlass der Beratungen und Beschlussfassungen in den Ausschüssen zum Bebauungsplan Nr. 303 Norderstedt „Erweiterung Herold-Center nach Süden“ wurde die Verwaltung um rechtliche Stellungnahme zu den folgenden Fragen gebeten:

- ist die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung rechtmäßig erfolgt?
- war der vom Ausschuss zweimal einstimmig geänderte Beschlussvorschlag bindend für die Verwaltung sodass es keinen gegenläufigen Antrag der Verwaltung geben durfte?
- wie soll damit umgegangen werden, dass es zur Bücherei Garstedt und der VHS zum jetzigen Zeitpunkt zwei sich widersprechende Beschlüsse seitens des Bildungswerkeausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr gibt?

Vorab ist zum Sachverhalt folgendes festzuhalten:

Im Sitzungsprotokoll des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 17.01.2013 wurde **kein** Beschluss protokolliert, welcher den schließlich zur Abstimmung gebrachten ursprünglichen Beschlussvorschlag der Verwaltung geändert hätte. Es ist weder eine Abstimmung protokolliert, noch ein eingebrachter Antrag (Anlage 1).

Unabhängig davon wäre - selbst wenn hier ein derartiger Beschluss gefasst worden wäre - dies aus den weiter unten genannten Gründen rechtlich unerheblich.

In der Sitzung am 15.08.2013 wurde dann ein entsprechender Änderungsantrag mit den von der SPD-Fraktion formulierten Zielen bezüglich der Linienführung der östlichen Baukörper formell ordnungsgemäß beschlossen (Anlage 2).

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.02.2014 wurde jedoch diese Änderungsfassung nicht dem Ausschuss vorgelegt und im Sachverhalt der Beschlussvorlage nicht thematisiert (Anlage 3). Diese Verfahrensweise der Verwaltung ist zumindest „ungewöhnlich“; begründet im Ergebnis jedoch kein rechtswidriges Verfahren. Der Oberbürgermeister kann jederzeit eigene Anträge einbringen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Deshalb ist er befugt im Rahmen des B-Plan-Verfahrens eigene Änderungsanträge zu stellen, die von der bisherigen Mehrheitsmeinung im Ausschuss abweichen können. Unüblich ist es jedoch, derartige Änderungsanträge nicht als solche kenntlich zu machen. Hier hätte die Verwaltung aufgrund der Historie des B-Plan-Verfahrens eine geänderte Beschlussvorlage vorlegen können, bzw. die Angelegenheit in zwei Tagesordnungspunkten deutlich gegenüberstellen können.

Den Sitzungsteilnehmern war aber – ausweislich der Schilderungen von Sitzungsteilnehmern - bekannt, dass hier der ursprüngliche, nicht geänderte Verwaltungsentwurf zur Abstimmung gebracht wurde.

Baurechtlich ist folgendes festzustellen:

Gemäß Buchst. b) des Auszugs aus der Niederschrift über die Sitzung des AStuV vom 17.01.2013 wurde das Bebauungskonzept als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen. Der dort ebenfalls protokollierte „Auftrag“, die südliche Erweiterung im 2. Bauabschnitt an die Flucht der bereits bestehenden Europapassage anzupassen, ist – wie oben erläutert - nicht Bestandteil des Beschlusses (StuV/074/X – Punkt 10: B 12/0517).

Gegenstand der im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten bzw. eingestellten Planunterlagen war insofern der ursprüngliche Entwurf des Bebauungsplans, welcher einen „Versprung“ des Baukörpers im 2. BA nach Osten hin vorsah.

In der Sitzung des Ausschusses vom 15.08.2013 wurde dann u.a. beschlossen, dass „*die Bebauung auf der Ostseite insgesamt auf die Linie der vorhandenen nördlichen Bebauung zurück zu nehmen*“ sei.

Dieser Beschluss wurde aber zunächst nicht umgesetzt. Auf der anderen Seite gab es keine konkrete Frist zur Umsetzung dieses Beschlusses.

In der Sitzung vom 06.02.2014 wurde dann wiederum die öffentliche Auslegung des auslegungsreifen Entwurfs des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB in der ursprünglichen Form (also mit Versprung des östlichen Baukörpers) mehrheitlich beschlossen (vgl. Auszug aus der Niederschrift vom 06.02.2014– StuV/008/XI zu Punkt 5: B 13/0753).

Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes bzw. die zuvor durchgeführte frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist die zwischenzeitliche Beschlusslage vom 15.08.2013 unerheblich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB dient im Wesentlichen lediglich der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials.

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB ist auch die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften hinsichtlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne nicht erheblich.

Nur wenn der Entwurf eines Bebauungsplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist dieser erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zudem entspricht der Bebauungsplan-Entwurf nach der aktuellen Beschlusslage (= Beschluss des AStuV vom 06.02.2014) inhaltlich den in der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ausgelegten Plänen.

Der Beschlussvorschlag, die Verwaltung aufzufordern, die Pläne hinsichtlich der Unterbringung von Bildungseinrichtungen (Bücherei Garstedt und VHS) in der südlichen Erweiterung des Herold-Centers nicht weiter zu verfolgen, wurde in der Sitzung des Bildungswerkeauschusses vom 06.02.2014 einstimmig angenommen (BWA/004/XI – Top 6: A 14/0036).

Nach dem Wortlaut im Sachverhalt der Beschlussvorlage des AStuV B 13/0753 „*beinhaltet der Bebauungsplan-Entwurf im südöstlichen Geltungsbereich optional Flächenangebote im 1. und 2. OG, die für den Bau einer kommunalen Bildungseinrichtung zum Einsatz kommen könnten*“ [Hervorhebungen durch den Uz.]. Der Bebauungsplan schafft insofern lediglich die bauliche „Kubatur“ für bestimmte Nutzungsmöglichkeiten, ohne aber eine solche Nutzung explizit festzusetzen. Der Bebauungsplan-Entwurf setzt in dem streitgegenständlichen Bereich insbesondere auch keine Fläche für Gemeinbedarf fest. In der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfs ist unter Ziffer 3.2 die Rede davon, dass durch die Ausweisung eines Kerngebiets zudem der zweite „geplante“ Nutzungsbaustein eines Bildungszentrums mit Volkshochschule und Stadtbücherei „ermöglicht“ werde.

Der Beschluss des Bildungswerkeausschusses steht nach alledem also nicht zwingend im Widerspruch zu den Beschlüssen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr. Besteht Uneinigkeit darüber, ob hier Koordinierungsbedarf existiert, entscheidet gegebenenfalls der Hauptausschuss diese Frage durch Beschluss (Dehn, Kommentar zur GO, zu § 45 b GO, Erl. 4).

Anlagen:
Protokollauszüge